TEIL B - TEXT -

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes im Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), des § 86 der Landesbauordnung (LBauO) M-V vom 26.04.1994 und der Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 18/19/1995 und mit Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde folgende Satzung der Gemeinde Börzow über den Bebauungsplan Nr. 3, Ortsteil Börzow, für das Baugebiet "An der Waldstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Plangebiet liegt in der Flur 1 der Gemarkung Börzow. Es befindet sich südlich der Kurve des Waldweges, westlich und östlich des Questiner Weges und westlich des Wiesenweges. Im einzelnen handelt es sich um die Parzellen:

Z.T 68, 224/2, 225/11 bis 225/14, 225/20 sowie
Z.T. 226 (Questiner Weg) und Z.T. 202 (Waldweg)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
Die Baufläche 1 bis 5 sind als Kleinsiedlungsgebiet (WS- Gebiet) gemäß § 2 BauNVO zu nutzen. Die maximale Anzahl neuer Wohneinheiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beträgt 17 WE.

1.2 Bauweise
Die Bebauung der Bauflächen 1-5 hat mit Einzelhäusern zu erfolgen.

1.3 Flächen für Garagen
Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür ausdrücklich festgesetzten Flächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von 5 m einzuhalten.

1.4 Sockelhöhen
Die Sockelhöhen (SH) der Gebäude dürfen in der Mitte der straßenzugewandten Traufseite die Höhe der davor liegenden öffentlichen Verkehrsfläche bei den Bauflächen 4 und 5 maximal 1 m, 0,5 m und bei Baufläche 1,2 und 3 maximal um 1,0 m überschreiten.

2. Verkehrsflächen

2.1 Fußwege
Der Fußweg in der öffentlichen Grünfläche ist mit einer wasserdurchlässigen Wegedecke auszuführen. Fuß- und Fahrwege sind deutlich zu differenzieren.

2.2 Straßen
Die Waldstrasse wird um Gehwege sowie einen Grünstreifen erganzt, so daß ein Straßenprofil mit einer 5,50 m breiten Fahrbahn, einem 1,50 m breiten befestigten Gehweg sowie einem anschließenden 2,00 m breiten Grünstreifen und einem anschließenden 1,50 m breiten Gehweg entsteht.
Der Questiner Weg wird im Geltungsbereich als befestigte Straße in einer Breite von 4,00 m und einem westlich anschließenden 1,50 m breiten befestigten Gehweg ausgeführt.

3. Festsetzungen zum Schutz vor Lärmimission

Auf den Bauflächen 1-5 sind die Gebäudegrundrisse so zu gestalten, daß die Schlafräume auf der der Bahnlinie abgewandten Hausseite liegen.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1 Vegetation
Für alle Pflanzaßnahmen ist standortgerechtes und einheimisches Pflanzmaterial zu verwenden. Die in der Planzeichnung (Teil A der Satzung) gekennzeichneten Grunelemente sind zu erhalten.

4.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend der Planzeichnung (Teil A) vorzunehmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Versiegelung von Flächen sind bis zur Durchführung folgende Vegetationsperiode
Die Ausgleichsmaßnahmen sind auf den Parzellen 224/2 eine 226 e lange und auf der Parzelle 225/20 eine 10 m lange 6 m breite Pflanzfläche entsprechend den Planzeichnungen und einheimischen standortgerechten Gehölzen anzulegen.
Die Waldkiefer (Pinus silvestris) ist der Pflanzung auf der Pflanzfläche 2 wird als öffentliche Grünfläche, naturnahe Parkanlage (Grünes Klassenzimmer) gestaltet. Diese Grünfläche ist mit einer standortgerechten Gehölzpflanzung anzusaen und extensiv zu pflegen, d.h. ein Mahd im September vorzunehmen.

5. Niederschlagswasser

5.1 Bodenversiegelung
Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

5.2 Versickerung
Der Baugrund ist auf seine Versickerungsfähigkeit zu erproben. Soweit der Baugrund dies zuläßt, ist anfallendes Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen unter Beachtung des ATV - Regelwerks A 138 zu versickern.
Das Niederschlagswasser von Parkplätzen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vor Ableitung in die Gewässer gesondert zu behandeln.

5.3 Rückhaltebecken
Nicht für Versicherungszwecke und nicht verwendbares Rückhaltebecken ist über ein mediterran, naturnah gestaltetes Rückhaltebecken nach ATV-Regelwerk A 128 in den Vorfluter zu leiten. Das Becken soll folgende Eigenschaften besitzen: Dauerwasserstand Tiefgangswahrscheinlichkeit unter Zuhilfenahme von Mineralboden, um 100 % von 0,05 m/s.

6. Pflanzlisten der Bauausführenden

6.1 Abriß Parkplätzen
Bei Abriß Parkplätzen muß geprüft werden, ob Fledermausquartiere oder Habitate von Fledermäuse oder anderen nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Tierarten davon betroffen waren. Sollte dies der Fall sein, muß eine Ausnahmegenehmigung beim Landesamt für Umwelt und Natur beantragt werden.

6.2 Baumschutz
Bei allen Bauarbeiten ist die DIN 18920 bzw. die RAS-LG 4 zum Schutz von Bäumen in Anwendung zu bringen.

6.3 Abriß Altbestand
Im Zuge der Bauausführung zu entfernende Gebäude und bauliche Anlagen sind geordnet zurückzubauen, d.h. bindestens bis 1 m unter das Niveau anschließende Geländeniveau zu entfernen. Nicht überbaute Flächen sind zu begrünen.

6.4 Altlasten
Unbelastetes Bauschutt ist einer Bauschuttaufbereitungsanlage oder einer ordentlichen Deponie zuzuführen. Alle übrigen Chargen sind ebenfalls auf ihre Unbedenklichkeit zu überprüfen und entsprechenden Anlagen zuzuführen. Die Abfuhr der Abriß-Baustoffe ist rechtzeitig vorzubereiten und rechtzeitig zu sichern.

Über die entsprechende Massenbilanz ist durchzusetzen, daß im Rahmen der Bauausführung anfallender Bodenaushub einer wiederverwertung zugeführt wird.
Herbeigeführtes entalteter Boden ist auf zugelassenen Bodenaushubdeponien abzulagern und, wenn diese nicht vorhanden sind, zu verbringen.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, daß sowohl von der Baustelle als auch von den fertigen Objekten eine vollständige, geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallkreis- und Satzung des Kreises Grevesmühlen erfolgen kann.

6.5 Altlasten
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Ablagerungen oder Altlasten vor. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, daß bei Ausschachtarbeiten bisher unbekannte Ablagerungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich um unter Umständen um ausgesonderte, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln.
Bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes wie stechender oder chemischer Geruch, unnatürliche Färbung, Austritt unbekannter Flüssigkeiten, Ansammlungen oder örtlich auftretende Bodenverfärbungen auftreten können. In diesem Fall ist umgehend die Untere Denkmalpflegebehörde des Kreises durch den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder den zufälligen Zeugen, denen der Wert des Gegenstandes bekannt ist, zu benachrichtigen.

Gestaltung baulicher Anlagen

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 26.April 1994 (GVOBl. M-V S. 518)):
Die folgenden Festsetzungen gelten für die Bauflächen 1-5, sowie für bereits bestehende Bauten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

1. Einheitlichkeit

Gebäude einer Baugruppe sind einheitlich zu gestalten.

2. Baukörper

2.1 Baukörper von Einzel- und Doppelhäusern müssen die charakteristische Gebäudeform des langgestreckten Hauses mit Steildach besitzen. Das Längen- / Breitenverhältnis der Baukörper soll 1,3 zu 1 (Länge : Breite) nicht unterschreiten.

2.2 Der First ist parallel zur Begrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen anzuordnen. Dies gilt nicht für Gebäude auf den Bauflächen 1-5.

2.3 Die Breite von Anbauten darf 2/3 der jeweiligen Gebäudemeite nicht überschreiten. Anbauten müssen die Ecken des Hauptgebäudes freilassen.

2.4 Garagen sind in baulicher Verbindung mit dem Hauptbaukörper zu erstellen.

2.5 Spätere Anbauten dürfen nur an der straßenabgewandten Seite, der Rückseite, errichtet werden. Sie müssen die vorhandene Traufhöhe aufnehmen.

2.6 Windfänge und Erker sind an allen Baumeisten zulässig, wenn ihre Breite nicht mehr als 1/4 der jeweiligen Seitenlänge des Bauwerkes und ihre Tiefe nicht mehr als 2 m betragt.

2.7 Der nachträgliche Einbau von Garagen in reine Wohngebäude auf der Straßenseite ist nicht zulässig, wenn dazu eine Öffnung gebrochen werden muß.

3. Sockel- und Traufhöhen

3.1 Bei Anbauten und Umbauten ist die Sockelhöhe des vorhandenen Gebäudes aufzunehmen.

3.2 Die Traufhöhen der baulichen Anlagen der Bauflächen 1-5 dürfen die in der Planzeichnung (Teil A der Satzung) genannten Höhen nicht überschreiten.

4. Gestalt der Dächer

4.1 Dächer sind als Satteldächer von 38°-45° Neigung zu errichten. Die Neigungen müssen symetrisch sein.

4.2 Der First ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen.

4.3 Die Dachneigungen und die Firstrichtungen der Garagen müssen denen der Hauptbaukörper entsprechen.

4.4 Bei Windfängen, Erkern, Veranden und Terrassen mit Bedachungen sind Pultdächer zulässig. Die Dachneigung beträgt min. 30°.

4.5 Als Dachaufbauten sind Schleppgauben, Gauben mit Satteldach und liegende Dachfenster zulässig. Die Breite einer Dachgaube darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Die gesamte Breite aller Gauben oder liegenden Dachfenster darf 1/2 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Liegende Dachfenster dürfen nicht größer als 1m sein. Dachaufbauten sind in einer Lage auf der Öffnungen der Fassade abzustimmen.

4.6 Frontispize oder Zwerggiebel sind durch Satteldächer auf einer Dachneigung von mindestens 35° in das Gefüge des Hauptbaues einzupassen.

5. Gestalt der Außenwände

5.1 Die Außenwände sind in zusammenhängenden Fachwerkwerk - oder in Holz auszuführen. Der Anteil der Holzflächen darf von den jeweiligen Seitenflächen nicht überschreiten. Windfänge, Erker und Anbauten aus Glaskonstruktionen sind zulässig.

5.2 Das Anbringen von Balkonen und Erkerplatten an bestehende Gebäuden ist nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Die Tiefe eines Balkons darf nicht mehr als 1,5 m betragen. Die Breite darf 1/3 der jeweiligen Seitenlänge des Gebäudes nicht überschreiten.

6. Außenwand- Öffnungen

6.1 Die Summe der Öffnungsflächen darf nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Wandfläche betragen. Dies gilt nicht für Glasanbauten.

6.2 Fensteröffnungen sind rechteckig stehend oder quadratisch auszuführen. Liegend ausgebildete Fensteröffnungen sind nur zulässig, wenn sie durch deutlich wahrnehmbare senkrechte Profile oder Pfeiler so unterteilt sind, daß rechteckig stehende Formate gebildet werden.

6.3 Glasflächen in Fenstern und Türen mit einer Größe über 0,25m² sind durch Flügel oder Sprossen zu unterteilen. Dies gilt nicht für Dachflächenfenster.

7. Verfugung, Farben und Materialien

7.1 Sichtbares Mauerwerk und Gefache sind mit hellen Fugenfarben zu verfugen. Dabei sind dunkle Fugenfarben mit hellen Mauerwerk- Steinen, Steinen verwendet werden.
Sichtbares Mauerwerk darf nicht verputzt werden.

7.2 Außen nichtlasierte Hölzerne sind entweder natürlich zu belassen, mittelbraun bis dunkelbraun, dunkelgrün deckend zu streichen oder mit farbigen oder farblosen farben zu versehen. Weiß ist für Fensterrahmen zulässig, die nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite einnehmen.

7.3 Mauerziegel, Keramikplatten, Klinkerzement, rundende Metallverkleidungen und Materialien, deren überflächen einen hohen Reflexionsgrad haben, sowie Verkleidungen aus Metall, Kunststoffen, Glasgarn nicht verwendet werden. Farben dürfen auf Mineralgrundlagen und Kunstharzbasis sowie Spezialfarben, jedoch nicht glänzend, nicht für schwach gefärbte Sonnenschutzglasur.

7.4 Putzflächen sind cremeweiß, beige oder hellgrau zu streichen. Im Verkleinerungsmaßstab sind Muster farben zulässig.

7.5 Fenster, Türen und Tore sind in weiß, grau, rotbraun oder dunkelbraun, grün oder blau zu streichen. Metallfarbenen sind untersagt. Zulässig. Elexierungen und Metalleffekte sind untersagt.

7.6 Als Dachdeckungsmaterialien sind rote bis rotbraune Tonziegel oder Betonziegel zu verwenden. Auf Wirtschaftsgebäuden und flachgeneigten Dächern unter 35 sind rotbraune, dunkelgraue oder hellgraue Blechte oder Bitumenbahnen zulässig.

7.8 Farbenvielfalt (Buntheit) sowie intensiv wirkende Anstriche und Leuchtfarbe sind unzulässig.

8. Einfriedungen

8.1 Drahtzäune sind entlang der Straßen zur zulässig, wenn die Grundstücksnutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient.

8.2 Gemauerte Einfriedungen sind auf dem der Straße zugewandten Teil des Grundstückes aus Feldsteinen in einer von maximal 1,20 m herzustellen.

8.3 Holzzäune sind auf dem der Straße zugewandten Teil des Grundstückes als senkrechte Lattenzäune mit einer maximalen Höhe von 0,80 m auszuführen. Sie sind zu lasieren oder in den Farben rotbraun, dunkelgrün, schwarz oder weiß zu streichen.

9. Werbeanlagen

9.1 Werbeanlagen sind nur an den Außenwänden der Gebäude zulässig. Die Größe der Werbefläche darf 0,75 m² nicht überschreiten.

9.2 Mehrere Hinweisschilder und- zeichen sind in einer Gebäudewand auf einer Fläche zusammenzufassen. Die in Absatz 1 genannte Größe der Fläche darf nicht überschritten werden.

9.3 Lichtwerbeanlagen dürfen keine Lichtbewegungen oder Lichtwechsel zeigen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG -

M 1:500

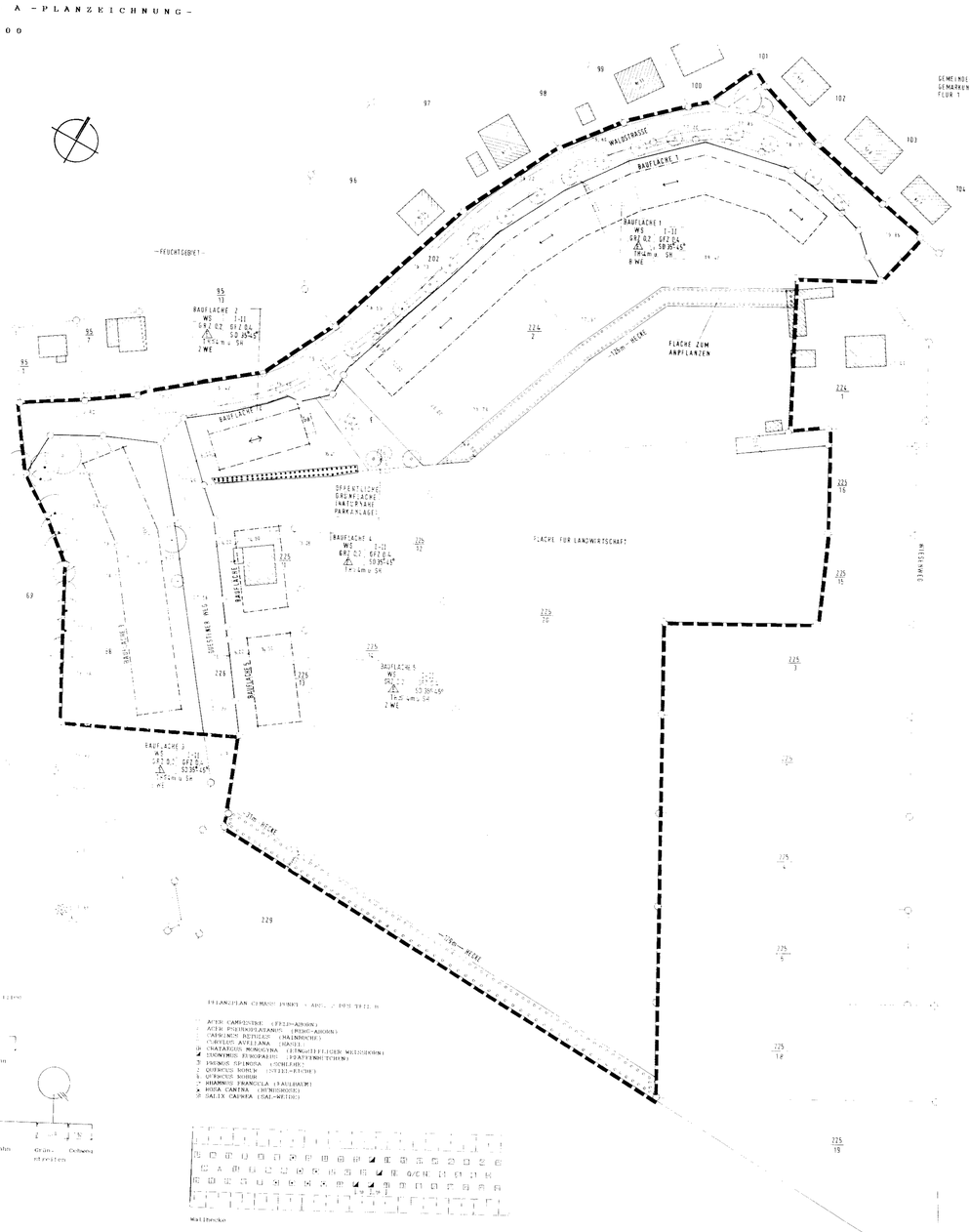

PFLANZLISTE GEMÄSS PUNKT - ARC. / PPS TEIL B

ACER CAMPESTRE (FELD-AHORN)
ACER PSEUDOPLATANUS (BERG-AHORN)
CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE)
CORYLUS AVELLANA (HASEL)
CRATAEGUS MONOGYNA (EINGRIFFLIGER WEISSDORN)
EUONYMUS EUROPAEUS (PFAFFENHÜTCHEN)
FRAXINUS EXCELSIOR (ESCHE)
QUERCUS ROBUR (STIEL-EICHE)
QUERCUS PETRAEA (TRAUBEN-EICHE)
RHAMNUS FRANGULA (FAULBAUM)
ROSA CANINA (HUNDSROSE)
SALIX CAPREA (SAL-WEIDE)

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes (§9 (1) BauGB)

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)

WS	Kleinsiedlungsgebiet (§2 BauNVO)
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§16 (3) BauNVO)
GRZ 0,2	Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
GFZ 0,4	Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO)
TH u. SH	max. Traufhöhe baulicher Anlagen in Meter über Sockelhöhe (§16 (3) BauNVO)
2 WE	max. zul. Zahl d. Wohneinheiten pro Baufläche

Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§9 (1) Nr. 2 BauGB)

	nur Einzelhäuser Zulässig (§22 (2) BauNVO)
	Baulinie (§23 (2) BauNVO)
	Baugrenze (§23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB; §9 (6) BauGB)

	Straßenverkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)
F	Fußwege (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

Weitere Festsetzungen

	Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)
	Flächen für Landwirtschaft (§9 (1) Nr. 18 BauGB)
	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§9 (1) Nr. 4 BauGB)
Ga	Garagen (§9 (1) Nr. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 (1) Nr. 25 b BauGB)
	Bepflanzungsgebot: Bäume (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)
	Erhaltungsgebot: Bäume (§9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Wohngebäude
	Vorhandene Wirtschaftsgebäude
	Vorhandene Grundstücksgrenzen
	Vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
67 / 8	Katasterbezeichnung
167	Höhenpunkte bezogen auf HN
	Unterteilung der öffentlichen Verkehrsfläche in Fahrbahn und Gehweg (nicht Gegenstand von Festsetzungen dieses Bebauungsplanes)

ÜBERSICHTSKARTE M 1:5000

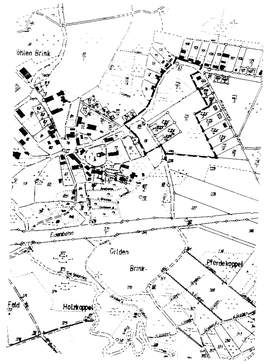

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.1.1994.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich durch Aushang vom 25.4.94 bis 11.5.94.

Börzow, den 7.2.96

Die Anwendung des Maßnahmengesetzes erfolgte auf Grund einer Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 18.1.94.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Anwendung des Maßnahmengesetzes erfolgte ortsüblich durch Aushang vom 25.4.94 bis 11.5.94.

Börzow, den 7.2.96

Die Mitteilung der Gemeinde gem. Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes an die Regional- und Landesplanung erfolgte mit Schreiben vom 29.9.1992.

Börzow, den 7.2.96

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 2 Abs.2 BauGB-MaßnahmenG mit Schreiben vom 26.4.94 zur Äußerung von Anregungen und Bedenken bis zum 26.5.94 aufgefordert worden.

Börzow, den 7.2.96

Die benachbarten Gemeinden sind mit Schreiben vom 26.4.94 über die Aufstellung des Bebauungsplanes benachrichtigt worden.

Börzow, den 7.2.96

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluß vom 27.6.95 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Börzow, den 7.2.96

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie den Stellungnahmen vom 6/7.2.95 - Teil B - ist gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 27.7.95 - durch Bekanntmachung vom 7.7.95 - der Auslegungsfrist von mindestens 30 Tagen und Anregungen in geltend gemachtem Umfang sowie die Erreichbarkeit von Behörden und deren Stellungnahmen sind durch am 7.8.95 in Kreuzkrug zur Erörterung zu bringen.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Börzow, den 7.2.96

Der katasteramtliche Bestand am 1.1.1995 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Es ist zur Zeit der Grundzüge nicht zu erwarten, daß eine Grundlage der Planung ergeben, die die rechtswirksame Erfüllung der Planungsziele vorliegt, begründenswerte Zweifel hieran nicht erkennen lassen.

Katasteramt Grevesmühlen, den

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der TÖB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Börzow, den 7.2.96

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wurde am 27.6.95 von der Gemeindevertretung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Börzow, den 7.2.96

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), ist mit Verfügung vom 10.05.1996 Az.: 610-610 durch den Landrat des Kreises Grevesmühlen erteilt. Die Auflagen und Hinweise wurden erfüllt.

Börzow, den 30.05.1996

Zur Auflage wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.6.95 erfüllt. Die Auflagen und Hinweise der unteren Bauleitbehörde wurden beachtet.

Die Erteilung der unteren Bauleitbehörde vorgemäß Az.:

Börzow, den 30.05.1996

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Börzow, den 30.05.1996

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der die auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 06.06.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) rechtsverbindlich hingewiesen worden.
in §2 und § 215
Börzow, den 07.06.1996

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BÖRZOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 3 BP-3.BÖ

"AN DER WALDSTRASSE"

Z.NR. 6-92-01 18.09.95

ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG
DR.HEISEL + LALEIK GmbH
HOLTENAUER STR.74 24105 KIEL

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern